

31/SN-48/ME von 3

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Dr. Kajak

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

SETZENTWURF	
48	GE/9 87
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt:	8.10.1987 <i>Führer</i>

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Wien 28. September 1987
Dr. D/Hu/1957/87 - - -

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz) - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Wunschgemäß übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz) mit dem Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.



Mit vorzüglicher Hochachtung

*Dr. Michael Neumann
Präsident*

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Dr.D/Hu/1957/87

Ihr Schreiben vom

13. Juli 1987

Ihr Zeichen

Zl. 40.006/12-1/1987

Wien

28. September 1987

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG.) - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Zu o.a. Gesetzesentwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Gemäß der §§ 10 ff des Entwurfes soll ein Bundesbeirat zur Beratung und in weiterer Folge zur Bearbeitung von Fragen der Behindertenpolitik beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet werden.

Die Aufgabenstellung des Bundesbeirates und die vielfältigen medizinischen Probleme bei der Behindertenbetreuung und Beratung ergeben aus unserer Sicht die Berechtigung und Notwendigkeit zur Mitarbeit der Österreichischen Ärztekammer in diesem Gremium. Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher die §§ 10 ff des vorliegenden Entwurfes dahingehend abzuändern, daß auch die Österreichische Ärztekammer als vorschlags- und stimmberechtigtes Mitglied in dieses Gremium aufgenommen wird.

Ebenso sollte dem im § 34 vorgesehenen Kuratorium der Fonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen ein stimmberechtigter Vertreter der Österreichischen Ärztekammer angehören.

§ 22 des Entwurfes regelt die Arbeit von mobilen und ständigen Beratungsstellen. Da diese Tätigkeiten bereits dzt. zum Teil von niedergelassenen Ärzten erbracht werden und eine Zusammenarbeit mit diesen Beratungsstellen sicherlich sinnvoll ist, sollte nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer diese Zusammenarbeit

bitte wenden!

TELEFON: 52 69 44-0, 512 13 42-0, TELEX: 112701, DVR: 0057746

KONTO: 5000005, BLZ 18130, BANK FÜR WIRTSCHAFT UND FREIE BERUFE, 1070 WIEN, ZIEGLERGASSE 5

-2-

in den Gesetzestext eingearbeitet werden.

Abschließend erlauben wir uns noch auf ein sprachliches Problem in den §§ 18 ff hinzuweisen. In diesen Bestimmungen wird der Ausdruck "der Sozial-Service" verwendet. Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer könnte hier sicherlich eine sprachlich richtige und treffendere deutsche Bezeichnung gefunden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident